

Ehrenordnung

Der Freiwilligen Feuerwehr Sappendorf

§ 1 Allgemeines

1. Die FF Sappendorf hat zur Ehrung besonders verdienter Mitglieder oder Mitglieder mit langjähriger Vereinstreue Ehrenausszeichnungen geschaffen.
2. Diese Auszeichnungen dienen dem Hervorheben der Leistungen welche der/die Geehrte im Rahmen oder über dem Rahmen seiner/ihrer Vereinszugehörigkeit über einen längeren Zeitraum erbracht hat.
3. In begründeten Ausnahmen können Ehrenzeichen für besondere Leistungen auch an Nichtmitglieder vergeben werden, hierüber muss die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit beschließen.
4. Diese Ehrenzeichen verstehen sich zusätzlich zu den Ehrungen und Ehrenzeichen für den Aktiven Feuerwehrdienst nach den Richtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes, der Bayerischen Staatsregierung oder weiterer.
5. Die Ehrenzeichen können vergeben werden an männliche und weibliche Personen, in der weiteren Formulierung dieser Ehrenordnung wird aufgrund der einfachen Lesbarkeit auf eine grammatikalische Geschlechterunterscheidung verzichtet. Alle Ehrungen sind freiwillige Leistungen des Vereins und können seitens der Vereinsmitglieder nicht erzwungen werden. Der Geehrte muss zur Zeit der Ehrung Mitglied des Vereins Freiwillige Feuerwehr Sappendorf sein, außer in den nach Punkt 3 beschriebenen Ausnahmen.

§ 2 Auszeichnungen

1. Auszeichnungen für besondere Verdienste
 - a. Ehrenpräsident des Vereins f. besondere Verdienste um den Verein und/oder der Feuerwehr
 - b. Ehrenmitgliedschaft im Verein
2. Auszeichnungen für treue Vereinszugehörigkeit
 - a. Anstecknadel in Silber für 40-jährige Vereinszugehörigkeit
 - b. Anstecknadel in Gold für 50-jährige Vereinszugehörigkeit

Alle Auszeichnungen werden mit Urkunde übergeben

§ 3 Voraussetzungen für Auszeichnungen nach §2

1. Ehrenpräsent des Vereins f. besondere Verdienste

Das Ehrenpräsent des Vereins kann vergeben werden an Mitglieder oder Nichtmitglieder (siehe § 1 Abs. 3), welche sich um die Belange des Vereins im besonderem Maße und über einen längeren Zeitraum verdient gemacht haben. Die Ehrung kann von jedem Vereinsmitglied gegenüber der Vorstandschaft formlos, schriftlich beantragt werden. Über die Zuteilung der Auszeichnung beschließt die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit.

2. Ehrenmitgliedschaft im Verein

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann vergeben werden an Mitglieder oder Nichtmitglieder (siehe § 1 Abs. 1), welche sich um die Belange des Vereins im besonderem Maße und über einen sehr langen Zeitraum, in der Regel mehr als 25 Jahre, verdient gemacht haben. Die Ehrung kann von jedem Mitglied der Vorstandschaft, gegenüber der Vorstandschaft formlos, schriftlich beantragt werden. Über die Zuteilung der Auszeichnung beschließt die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit.

3. Anstecknadel in Silber für 40-jährige Vereinszugehörigkeit

Die Anstecknadel in Silber für 40-jährige Vereinszugehörigkeit kann jedem Vereinsmitglied verliehen werden, sobald die Vereinszugehörigkeit die vollen 40 Jahre (Kalenderjahre) überschritten hat. Zeiten bei ggf. Nichtmitgliedschaft werden entsprechend berücksichtigt und müssen kompensiert sein. Die Ehrung erfolgt an dem zu Ehrungen üblichem Tage (siehe § 4), welcher der vollen 40-jährigem Vereinszugehörigkeit folgt.

4. Anstecknadel in Gold für 50-jährige Vereinszugehörigkeit

Wie Absatz 3, jedoch nach voller 50-jähriger Vereinszugehörigkeit.

§ 4 Termin der Ehrung

Die Ehrungen des Vereins aus § 2 finden in der Regel im Rahmen der Generalversammlung statt, abweichend hiervon kann die Vorstandschaft den Termin der Ehrung in Gänze oder nur zum Teil, an einen anderen öffentlichen Termin der FF Sappendorf innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres verschieben. Hierzu sind im Besonderen Termine wie Gründungsfest, Floriansfest, etc. geeignet.

Alle weiteren Ehrungen finden am Tag des Anlasses, bzw. am Tag der hierfür vorgesehenen Feierstunde statt.

§ 5 Geburtstage von Vereinsmitgliedern

Der Verein überreicht seinen Mitgliedern zu besonderen Geburtstagsjubiläen Grüße und Geschenke wie nachfolgend beschrieben.

1. Zum 75sten Geburtstag

Bierkrug mit einer Maß Bier oder gleichwertiges Geschenk mit Glückwunschkarte

2. Zum 80sten Geburtstag

Getränkkorb oder Weinbukett oder gleichwertiges Geschenk mit Glückwunschkarte

3. Zum 85sten Geburtstag und danach alle 5 Jahre

Getränkkorb oder Weinbukett oder gleichwertiges Geschenk mit Glückwunschkarte

Die Übergabe der Glückwünsche und Geschenke erfolgt durch den Vorstand, in der Regel der erste oder zweite Vorsitzende mit mindestens einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft. Der Vorsitzende/die Vorstandschaft kann weitere Mitglieder zur Übergabe heranziehen.

§ 6 Sonstige Jubiläen der Vereinsmitglieder

Die Vorstandschaft kann bei besonderen Jubiläen der Vereinsmitglieder wie z. B. Hochzeiten, runden Geburtstagen, etc, insbesondere wenn seitens des Jubilars eine allgemeine Einladung an den Verein erfolgt(e), Glückwünsche mit einem, nach dem im § 5 aufgezeigten Rahmen liegendem Geschenk beschließen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Beschluss anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Die Übergabe übernimmt der Vorstand oder die von ihm beauftragte(n) Person(en).

§ 7 Trauerfälle

Die Freiwillige Feuerwehr Sappendorf und der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Sappendorf ehren in dankbarer Anerkennung der Verdienste um die Feuerwehr, verstorbene Kameraden und Mitglieder.

Allen Mitgliedern soll die letzte Ehre durch das Geleit und die Niederlegung eines Kranzes oder eines sonstigen Blumengrußes während der Trauerfeier/des Begräbnisses zu teil werden. Zum Ehrengleit gehören die Fahnenabordnung und ein Mitglied der Vereinsführung, bei Ehrenmitgliedern nimmt auch eine Abordnung weiterer Vereinsmitglieder am Ehrengleit teil. Durch eine Ehrenrede wird kurz auf die Mitgliedschaft des Verstorbenen eingegangen.

Weiter beteiligt sich die FF Sappendorf an den Kosten einer Grabmusik, sobald diese durch einen weiteren Verein beauftragt wird, die FF Sappendorf selbst stellt keine Grabmusik.

Die FF Sappendorf stellt dieses Ehrengeld zu allen Begräbnissen innerhalb und außerhalb der Gemarkung Sappendorf, insofern sich die Trauerfeier/Begräbnisstätte noch in einem Umkreis von 50 km um den Ort Sappendorf befindet.

§ 8 Schlussbestimmungen

Zum Dank für besondere, in der Regel einmalige Verdienste kann die Vorstandschaft Geschenke und Dankeskarten zusätzlich zu vorstehenden Ehrungen nach eigenem Ermessen, jedoch innerhalb des satzungsgemäßen Rahmens der Freiwilligen Feuerwehr Sappendorf, beschließen und überreichen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig. Die Übergabe übernimmt der Vorstand oder die von ihm beauftragte(n) Person(en).

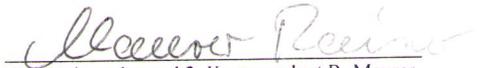
§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Sappendorf wurde, zusammen mit der notwendigen Änderung des § 14 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Sappendorf, in der Generalversammlung vom 28.02.2009 beschlossen, sie tritt sofort in Kraft.

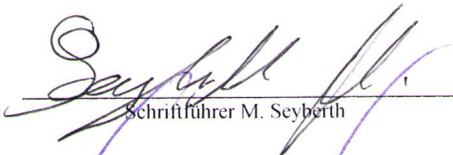
Sappendorf, 28.02.2009



1. Vorsitzender und Kommandant E. Bittl



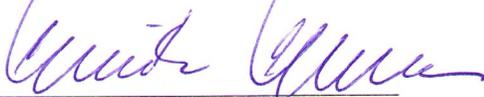
2. Vorsitzender und 2. Kommandant R. Maurer



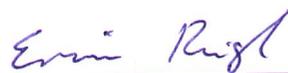
Schriftführer M. Seyberth



Kassier G. Hegenberger



Beisitzer G. Gallus



Beisitzer E. Reigl



Beisitzer F. Strobl